

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining

vom 07.11.2000

in der Fassung der Originalsatzung

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Deining folgende Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Deining erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen der Feuerwehren:
1. Einsätze¹⁾,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Deining erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

1) Art. 28 BayFwG (Ersatz von Kosten) i.d.F. vom 10. Juli 1998 lautet:

Abs. 1: Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren ... entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

Abs. 2: Kostenersatz nach Abs. 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr ... ,
6. für Sicherheitswachen.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Kein Satzungstext: Bekanntmachung am 09.11.2000, somit Inkrafttreten am 10.11.2000)

Deining, den 07.11.2000
Gemeinde Deining

gez.

Alois Scherer
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deining.

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

1.1. Löschfahrzeuge

	€
1.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,50
1.1.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,50
1.1.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,50
1.1.4. Löschgruppenfahrzeug LF 16	3,00
1.1.5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2,50
1.1.6. Mehrzweckfahrzeuge / Einsatzleitwagen	1,50

1.2. Anhänger

	€
1.2.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50
1.2.2. sonst. Einachsanhänger (PKW)	0,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die Ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückes aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für

2.1. Löschfahrzeuge

	€
2.1.1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15,00
2.1.2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	15,00
2.1.3. Löschgruppenfahrzeug LF 8	30,00
2.1.4. Löschgruppenfahrzeug LF 16	30,00
2.1.5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	30,00
2.1.6. Mehrzweckfahrzeuge / Einsatzleitwagen	15,00

2.2. Anhänger

	€
2.2.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA	15,00
2.2.2. sonst. Einachsanhänger (PKW)	5,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden kosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten berechnet werden für	€
3.1. eine Tragkraftspritze TS 8/8	27,00
3.2. einen Stromgenerator 5 kVA	20,00
3.3. einen E-Sauger	12,00
3.4. eine Tauchpumpe TP4	10,00
3.5. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	21,00
3.6. ein Lüftungsgerät	14,00
3.7. einen Druckschlauch	5,00
3.8. einen Saugschlauch	4,00
3.9. eine Motorsäge	11,00
3.10. einen Trennschleifer	7,00

Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden Aufwendungs- und Kostenersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz berechnet:

3.11. ein Ölauffangbehälter inkl. Reinigung	
3.12. ein Ölbindemittel je Sack	tats. Kosten
3.13. ein Fass	5,00
3.14. ein Sandsack	1,25
3.15. eine Warnlampe	2,00
3.16. ein Handscheinwerfer	2,50

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliches Personal:

4.1.1. Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	€	15,00
4.1.2. Ist für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber zu leisten, so wird dieser anstelle des Pauschalsatzes angesetzt.	tats. Aufwand	

4.2. Sicherheitswachen:

4.2.1. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekannt gegebenen Beträge (§ 11 Abs. 1 AV BayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für An- und Abfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	€	
---	---	--

5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten berechnet.

5.1. Geräteüberlassungskosten

	€
5.1.1. einen Druckschlauch inkl. Waschen, Prüfen, Trocknen	18,00
5.1.2. einen Saugschlauch inkl. Waschen, Prüfen, Trocknen	10,00
5.1.3. eine Schlauchbrücke	5,00
5.1.4. ein Standrohr, Strahlrohr, Verteilungsstück, Sammelstück, Saugkorb oder Übergangsstück	3,70
5.1.5. einen Feuerlöscher (zzgl. evtl. Füllung)	11,00
5.1.6. eine Kübelspritze	5,00
5.1.7. eine Löschdecke oder Abdeckplane	3,50
5.1.8. eine Elektrotauchpumpe	36,00
5.1.9. eine Feuerwehreine (Arbeitsleine)	3,50
5.1.10. einen Sandsack	1,50
5.1.11. ein Fass	5,00
5.1.12. eine Steckleiter (je Teil)	3,50
5.1.13. einen Atemschutzfilter	21,50

5.2. Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Pauschalsätze berechnet für

	€
5.2.1. Waschen, Prüfen, Trocknen je Schlauchlänge	6,00
5.2.2. Waschen und Trocknen je Schlauchlänge	5,00
5.2.3. Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	5,00

5.3. Feuerwehrschatzanzugpflege

	€
5.3.1. Bei nach Einsatz erforderlicher Feuerwehrschatzanzugreinigung und -imprägnierung werden die tatsächlichen Kosten berechnet	tats. Aufwand

5.4. Wespen und Bienen

	€
5.4.1. Beseitigen von Wespen o.ä. oder Einfangen von Bienen	30,00
